Ausführungsbestimmungen zum Gründungsvertrag für eine "Gemeinsame Kommission" Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

Von den Exekutiven der Vertragsgemeinden erlassen und fester Bestandteil des Gründungsvertrags vom 01.01.2021

§ 1 Konstituierung der Kommission

- ¹ Die Kommission konstituiert sich selber. Das Präsidium und die Geschäftsführung werden im Turnus von 4 Jahren von einer Gemeinde wahrgenommen. Der Turnus wird von der Kommission festgelegt und richtet sich nach den Legislaturperioden der Gemeindebehörden.
- ² Die Kosten für die Geschäftsführung (Sekretariat, Protokollführung, Buchhaltung) werden entschädigt.
- ³ Die Geschäftsführung kann durch eine Gemeinde selber wahrgenommen werden. Sie kann aber auch einer geeigneten Stelle übertragen werden.

§ 2 Sitzungen

- ¹ Das Präsidium lädt zu den Sitzungen ein. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen auch von mindestens 2 Vertragsgemeinden verlangt werden. Die Sitzungseinladungen erfolgen mindestens 10 Tage vor den Sitzungen. Unterlagen zu wichtigen Traktanden (vor allem mit finanzieller Tragweite) werden zusammen mit der Einladung verschickt.
- ² Die Gemeinden können im Falle einer Verhinderung ihrer/ihres Delegierten eine/n Ersatzdelegierte/n entsenden.
- ³ Die Protokolle der Sitzungen werden den Vertragsgemeinden zugestellt.

§ 3 Aufgaben

- ¹ Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben gemäss § 1 des Gründungsvertrags.
- ² Sie pflegt den Kontakt und den Meinungsaustausch mit den Leistungserbringern der Region.
- ³ Sie gibt gemeinsame Projekte in Auftrag und überwacht deren Ausführung.

§ 4 Finanzen

- ¹ Sie erstellt jeweils bis spätestens Ende Juni ein Jahresprogramm und ein Budget für das Folgejahr.
- ² Mit dem Budget werden auch die Kosten für die Gemeinden (Kostenteiler) festgelegt.
- ³ Sie verabschiedet einen Jahresbericht und die Rechnung des Vorjahres bis Ende März des Folgejahres.

Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

§ 5 Kompetenzen

- ¹ Die Kommission schafft bei gemeinsamen Projekten die vertraglichen Grundlagen und holt die Genehmigung bei den Vertragsgemeinden ein.
- ² Verträge für grössere gemeinsame Projekte (Gesamtkosten von über CHF 50'000 pro Jahr) müssen von allen beteiligten Gemeinden unterzeichnet werden.
- ³ Kleinere Projekte/Aufträge unterzeichnet das Präsidium und ein zu bezeichnendes Kommissionsmitglied zu zweit.

§ 6 Aufnahme neuer Vertragsgemeinden

- ¹ Gemeinden die gerne der Versorgungsregion Liestal beitreten möchten richten ein schriftliches Gesuch an die Kommission.
- ² Die Kommission berät über die Aufnahmebedingungen und verhandelt diese mit den beitrittswilligen Gemeinden.